

COPRE

ERGÄNZUNG ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT

VERTRETUNG

Die Vertreter der Unternehmen bilden die Personalvorsorge-Kommission des angeschlossenen Unternehmen. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmer und die Leistungen der Arbeitgeber gegenüber COPRE

WAHL

Das Unternehmen organisiert die Wahl der Vertreter der Versicherten gemäss seinen internen Reglementen. Die Wahl der Vertreter der Versicherten trägt einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien Rechnung.

KONSTITUTION

Das betreffende Organ wird gemäss Art. 51 BVG konstituiert und organisiert. Die Kommission besteht aus jeweils gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Unternehmen werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahlen sind möglich. Jeder Arbeitgeber ist durch mindestens eine Person zu vertreten.

VORSITZ

Die Vertreter der Unternehmen wählen einen Vorsitzenden aus ihren Reihen. Der Vorsitzende wird jeweils auf vier Jahre gewählt; der Vorsitz ist abwechselungsweise mit einem Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zu besetzen.

VERTRETUNG IN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Jedes Mitglied der Personalvorsorge-Kommission kann für einen Sitz in der Delegiertenversammlung kandidieren.

BEENDIGUNG DER VERTRETUNG

Wenn das Arbeitsverhältnis eines Vertreters der Versicherten aus einem beliebigen Grund endet, erlischt das Amt als Vertreter der Versicherten dieser Person auf diesen Zeitpunkt. Das betreffende Mandat endet zeitgleich mit dem Arbeitsverhältnis. In diesem Fall werden unter den Versicherten Neuwahlen ausgeschrieben.

EINBERUFUNG

Die Personalvorsorge-Kommission tritt bei Bedarf oder auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie haben zusammenzutreten, wenn die Hälfte der Vertreter der Unternehmen dies verlangt. Bei Anwesenheit von über 50% der Vertreter sind Wahlen und Abstimmungen gültig (Quorum). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

PFLICHTEN

Die Personalvorsorge-Kommission hat folgende Pflichten:

- Sie entscheidet über die Finanzierung des Vorsorgewerkes.
- Sie erlässt und ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes
- Sie ist für die Feststellung und den Beschluss der Teil- und Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes verantwortlich